



Mit Sicherheit.  
In Zukunft.  
Digital.

**VBOB | BUNDESVERTRETERTAG | 2018**

## **SATZUNG DES VBOB**

**BESCHLOSSEN VOM BUNDESVERTRETERTAG 2018 DES VBOB**

**AM 11.06.2018**

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

---

- (1) Der Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e. V. im dbb beamtenbund und tarifunion (VBOB) ist die Vertretung der Beschäftigten in den in § 3 bezeichneten Bereichen. Der VBOB führt die Kurzbezeichnung: Gewerkschaft Bundesbeschäftigte.
- (2) Der VBOB ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (3) Der VBOB hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bonn. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

## § 2 Mitgliedschaft

---

- (1) Mitglieder des VBOB können werden:
- a) Beschäftigte und sonstige bei den in § 3 genannten Dienststellen und Einrichtungen tätige Personen,
  - b) Personen, die aus dem aktiven Dienst bei den in § 3 genannten Dienststellen und Einrichtungen ausgeschieden sind,
  - c) Hinterbliebene von Mitgliedern nach Buchstaben a) und b),
  - d) Personen, die zurzeit nicht bei den in § 3 genannten Dienststellen beschäftigt sind, können als Fördermitglieder ohne Anspruch auf Rechtsschutz aufgenommen werden. Einem Antrag auf Umwandlung einer bestehenden Mitgliedschaft ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Fördermitgliedschaft vorliegen. Zuständig ist die Bundesleitung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin. Will er/sie einen Aufnahmeantrag ablehnen, legt er/sie den Aufnahmeantrag der Bundesleitung zur endgültigen Beschlussfassung vor.
- (3) Liegen die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, kann die Bundesleitung die Aufnahme beschließen, wenn die Aufnahme im Interesse des VBOB liegt.
- (4) Personen, die sich um den VBOB besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Bundesvorsitzende können unter gleicher Voraussetzung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Zuständig ist jeweils der Bundesvertretertag; in den Jahren, in denen ein solcher nicht stattfindet, der Bundeshauptvorstand.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu den Bundesvertretertagen eingeladen.

## § 3 Organisationsbereich

---

Der VBOB organisiert Beschäftigte und weitere Personen bei:

- a) obersten Bundesbehörden und -gerichten,
- b) oberen Bundesbehörden,
- c) anderen Bundesdienststellen,
- d) Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts des Bundes,
- e) Fraktionen des Deutschen Bundestages,
- f) politischen Parteien und deren Einrichtungen,
- g) Zuwendungsempfängern des Bundes und
- h) Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen der Bund mehrheitlich Anteilseigentümer ist.

## § 4 Gliederung

---

- (1) Der VBOB gliedert sich in Fachgruppen. Fachgruppen können bei jeder Dienststelle und Einrichtung (gemäß § 3) gebildet werden. Einer neuen Fachgruppe sollen mindestens 50 Mitglieder angehören.

Abweichend von Satz 2 können auch Fachgruppen gebildet werden, der Mitglieder aus mehreren Dienststellen, Einrichtungen oder Dienstorten angehören. Die Bildung einer Fachgruppe wird mit der Wahl eines Fachgruppenvorstandes und der Zustimmung des Bundesvorstandes wirksam.

- (2) Der Vorstand einer Fachgruppe soll mindestens bestehen aus:
- a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (3) Der Fachgruppenvorstand kann im Rahmen der der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Finanzmittel Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Fachgruppenvorstandes und aktive Mitglieder der Fachgruppe beschließen.
- (4) Mitglieder in Dienststellen und Einrichtungen (gemäß § 3), bei denen noch keine Fachgruppe gebildet ist, werden bei einer bestehenden Fachgruppe oder als Einzelmitglieder bei der Bundesleitung geführt. Einzelmitglieder oder Mitglieder einer Fachgruppe mit großer räumlicher Distanz können durch Beschluss des Bundesvorstandes einer Fachgruppe in der Region zugeordnet werden.
- (5) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihrer Mitglieder können einzelnen Fachgruppen mit Zustimmung des Bundeshauptvorstandes besondere Befugnisse übertragen werden.
- (6) Fachgruppen sind befugt, im Rahmen von Rahmenverträgen des VBOB mit Kreditinstituten auf den Namen der Fachgruppe ein Konto zu eröffnen und im Sinne des Vereinszwecks und dieser Satzung zu verwalten.
- (7) Zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des VBOB legen die Fachgruppen der/dem Bundesschatzmeister/in jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Fachgruppe aus dem Vorjahr inklusive Belegen vor.
- (8) Der Bundesvorstand kann eine Fachgruppe auflösen, wenn eine Mindestgröße von 25 Mitgliedern nicht mehr erfüllt ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (9) Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Betreuung der Mitglieder vor Ort,
  - b) Mitgliederwerbung vor Ort,
  - c) Erstellung von fachlichen Stellungnahmen auf Anfrage der Bundesleitung
  - d) Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen vor Ort (Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragte) mit Unterstützung durch den Bundesvorstand.

## § 5 Zweck und Ziele

---

- (1) Der VBOB tritt ein für die Erhaltung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und für die Fortentwicklung des Tarifrechtes. Er vertritt und fördert die berufsbedingten, politischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Er unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder in Personalvertretungen und Betriebsräten. Der Zweck des VBOB ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Der VBOB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der VBOB gewährt seinen Mitgliedern insbesondere
  - a) die Vertretung ihrer berufsbedingten Interessen,
  - b) Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtschutzordnung des VBOB und der Rechtschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion,
  - c) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Der VBOB unterrichtet seine Mitglieder über die dienst-, versorgungs-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Entwicklungen sowie über seine Arbeit und die Arbeit des dbb beamtenbund und tarifunion. Er ist in der Wahl der Informationsmedien frei.
- (5) Der VBOB ist der Charta der Vielfalt beigetreten und unterstützt deren Ziele.

## § 6 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Rechte der Mitglieder

---

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit des VBOB im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ausübung einer Funktion im VBOB. Die Übernahme von Funktionen innerhalb des VBOB schließt grundsätzlich eine gleichzeitige Ausübung von Funktionen in konkurrierenden Gewerkschaften – auch innerhalb des dbb – aus. Im Zweifelsfall entscheidet der Bundesvorstand über die Zulässigkeit.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand (soweit dies vom Mitglied zu vertreten ist), so ruhen seine Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds oder der Fachgruppe. Über das Ruhen der Rechte ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

---

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des VBOB zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und die Beiträge (in der Regel) monatlich zu zahlen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und
  - d) Tod.
- (2) Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegen seine Pflichten oder gegen die Interessen des VBOB verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung durch den Bundesvorstand Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.
- (4) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand (soweit dies vom Mitglied zu vertreten ist), so kann es auch ohne Vorliegen von Gründen nach Abs. (3) sowie ohne Anhörung, nach Abs. (3) letzter Satz, durch Beschluss des Bundesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und somit ausgeschlossen werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem VBOB. Mit Ende der Mitgliedschaft enden auch automatisch sämtliche Funktionen, die das Mitglied im und für den VBOB wahrnimmt.

## § 10 Festsetzung der Beiträge

---

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvertretertag festgesetzt.
- (2) Die Fachgruppen können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zeitlich befristet Mitgliedsbeiträge reduzieren oder auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichten.

## § 11 Organe

---

- (1) Die Organe des VBOB sind:
  - a) der Bundesvertretertag (§§ 12, 13)
  - b) der Bundeshauptvorstand (§§ 14, 15)
  - c) der Bundesvorstand (§§ 16, 17)
  - d) die Bundesleitung (§§ 18, 19)
- (2) Die Organe der Fachgruppen (§ 4) sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Fachgruppenvorstand
- (3) Alle Organe des VBOB unterliegen dieser Satzung.

## § 12 Bundesvertretertag

---

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Organ des VBOB. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
- (2) Mitglieder des Bundesvertretertages sind:
  - a) die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes,
  - b) die Delegierten der Fachgruppen.
- (3) Jede Fachgruppe wird im Bundesvertretertag von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin im Bundeshauptvorstand vertreten. Darüber hinaus wählt sie für jedes volle Hundert an Mitgliedern eine Person als Delegierte. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl der Fachgruppe am 31. Dezember des Vorjahres.
- (4) Der Bundeshauptvorstand setzt Termin und Ort des Bundesvertretertages fest und informiert darüber. Er ist unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung vom Bundesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einzuberufen. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes ist ein außerordentlicher Bundesvertretertag einzuberufen. Auch auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des VBOB unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist ein außerordentlicher Bundesvertretertag einzuberufen.
- (5) Der Bundesvertretertag ist – mit Ausnahme der in §§ 25 und 26 genannten Anlässe – ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Bundesvertretertag sind spätestens acht Wochen vor Beginn des Bundesvertretertages beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind Bundeshauptvorstand, Bundesvorstand, Bundesleitung und Fachgruppen sowie Einzelmitglieder.
- (7) Beschlüsse des Bundesvertretertages sind zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Unterschrift der Protokollführerin/des Protokollführers und der Mitglieder des Präsidiums.

## § 13 Aufgaben des Bundesvertretertages

---

Der Bundesvertretertag ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des VBOB,
- b) die Änderung und Ergänzung der Satzung (§ 25),
- c) die Verabschiedung der Schiedsordnung (§ 27),
- d) die Beschlussfassung über Anträge (§ 12 Abs. 6),
- e) die Festsetzung der Beiträge (§ 10),
- f) die Wahl des Bundesvorstandes (§ 16) und der Bundesleitung (§ 18),
- g) die Wahl der Bundesjugendvertreterin oder des -vertreters (§ 20), der Bundesfrauenvertreterin (§ 21) und der Bundesvertreterin oder des -vertreters der Mitglieder im Ruhestand (§ 22),
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen (§ 23),



- i) die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Schiedsgerichts (§ 27),
- j) die Wahl von drei Mitgliedern der Finanzkommission (§ 28 Abs. 2 a),
- k) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Bundesvorstandes,
- l) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
- m) die Entlastung des Bundesvorstandes, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeshauptvorstandes gem. § 15 Abs. 1 Buchstabe n) besteht,
- n) die Auflösung des VBOB und die Verwendung des Vermögens (§ 26).

## **§ 14 Bundeshauptvorstand**

---

- (1) Der Bundeshauptvorstand ist das höchste Organ des VBOB zwischen den Bundesvertretertagen.
- (2) Seine Mitglieder sind
  - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - b) die Fachgruppenvorsitzenden, die sich vertreten lassen können.
- (3) Der Bundeshauptvorstand soll mindestens zweimal jährlich vom Bundesvorstand unter schriftlicher Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Er ist außerdem auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Fachgruppenvorsitzenden einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Die für die Rechnungsprüfung gewählten Mitglieder sollen nach Maßgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Der Bundeshauptvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Bundeshauptvorstand sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung des Bundeshauptvorstandes beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Beschlüsse des Bundeshauptvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Unterschrift der Protokollführerin /des Protokollführers und der Sitzungsleiterin/oder des Sitzungsleiters.

## **§ 15 Aufgaben des Bundeshauptvorstandes**

---

Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für:

- a) die berufsbedingten, politischen, rechtlichen und sozialen Grundsatzfragen,
- b) die Billigung des Haushaltsvoranschlages und die Annahme der Jahresrechnung,
- c) die Beschlussfassung über Anträge (§ 14 Abs. 6),
- d) die Wahl von Nachfolgern/Nachfolgerinnen für vom Bundesvertretertag gewählte Funktionsträger/-innen, die während der laufenden Amtszeit aus ihren Ämtern ausgeschieden sind,
- e) die Entgegennahme der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte der Bundesleitung,

- f) die Entgegennahme der halbjährlichen Berichte des Bundesvorstandes,
- g) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
- h) die Verabschiedung der Rechtsschutzordnung (§ 5 Abs. 3 b),
- i) die Verabschiedung der Arbeitskampf- und Streikunterstützungsordnung,
- j) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Bundesvorstand und Bundesleitung nach Anhörung der Finanzkommission,
- k) die Festsetzung der Reisekostensätze des VBOB unter Anhörung der Finanzkommission,
- l) die Entscheidung über die Übertragung besonderer Befugnisse auf einzelne Gliederungen (§ 4 Abs. 5),
- m) die Festsetzung von Zuschlägen zu den Beiträgen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des VBOB aufgrund unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Ereignisse,
- n) die Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesleitung, in den Jahren, in denen kein Bundesvertretertag stattfindet,
- o) die Schaffung von Strukturen zur Unterstützung der Fachgruppen bei der regionalen Betreuung der Mitglieder,
- p) die Genehmigung der Geschäftsordnung der vbob jugend (§ 20).

### § 16 Bundesvorstand

---

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - a) der oder dem Bundesvorsitzenden,
  - b) drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  - c) der Bundesschatzmeisterin oder dem Bundesschatzmeister,
  - d) der Justiziarin oder dem Justiziar,
  - e) der Bundesjugendvertreterin oder dem Bundesjugendvertreter,
  - f) der Bundesfrauenvertreterin,
  - g) der Bundesvertreterin oder dem Bundesvertreter der Mitglieder im Ruhestand,
  - h) vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Bundesvorstandes können eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, die unter Anhörung der Finanzkommission vom Bundeshauptvorstand festgesetzt wird.
- (3) Der Bundesvorstand soll in der Regel einmal im Quartal durch die Bundesvorsitzende oder den Bundesvorsitzenden oder eine bzw. einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden einberufen werden. Er ist außerdem innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die interne Aufgabenverteilung und das Verfahren bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder per Telekommunikation geregelt ist.



## § 17 Aufgaben des Bundesvorstandes

---

Der Bundesvorstand unterstützt die Bundesleitung bei der Umsetzung der vom Bundesvertretertag und vom Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Erhaltung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums und des Tarifrechts,
- b) die Vertretung und Förderung berufsbedingter, politischer, rechtlicher und sozialer Belange der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Bundesleitung,
- c) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Zustimmung zur Bildung von Fachgruppen und Beschlussfassung über deren Auflösung (§ 4 Abs. 1 und 8),
- e) die Unterstützung von Mitgliedern in Personalvertretungen und Betriebsräten, insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 9 Buchstabe d),
- f) die Organisation oder Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 5 Abs. 3).

## § 18 Bundesleitung

---

- (1) Die Bundesleitung besteht aus
  - a) der oder dem Bundesvorsitzenden,
  - b) drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  - c) der Bundesschatzmeisterin oder dem Bundesschatzmeister,
  - d) der Justiziarin oder dem Justiziar.
- (2) Mitglieder der Bundesleitung können eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, die unter Anhörung der Finanzkommission vom Bundeshauptvorstand festgesetzt wird.
- (3) Die Bundesleitung soll in der Regel einmal im Monat durch die Bundesvorsitzende oder den Bundesvorsitzenden oder eine bzw. einen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden einberufen werden. Sie ist außerdem innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder es beantragen.
- (4) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Bundesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die interne Aufgabenverteilung und das Verfahren bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder per Telekommunikation geregelt ist.

## § 19 Aufgaben der Bundesleitung

---

- (1) Die Mitglieder der Bundesleitung sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied vertritt den VBOB nach außen alleine. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder der Bundesleitung bei der Vertretung verpflichtet, nur im Rahmen der Vertretungsaufgabe tätig zu werden. Schreiben und Vorgänge von besonderer politischer Bedeutung bedürfen der Unterschrift der Bundesvorsitzenden oder des Bundesvorsitzenden.
- (2) Die Bundesleitung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Vertretung und Förderung berufsbedingter, politischer, rechtlicher und sozialer Belange der Mitglieder zusammen mit dem Bundesvorstand,
  - b) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - c) die Vertretung des VBOB gegenüber dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung sowie dem dbb beamtenbund und tarifunion,
  - d) Pressearbeit und soziale Medien,
  - e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 2 Abs.2 und die Entgegennahme von Austrittserklärungen,
  - f) Entscheidungen über Rechtsschutzanträge,
  - g) Führung von Einzelmitgliedern.
- (3) Die Bundesleitung legt, nach Anhörung der Finanzkommission, die Gehälter der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest und gestaltet deren Arbeitsverträge.
- (4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Bundesleitung für die Bundesgeschäftsstelle und für das Hauptstadtbüro Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter beschäftigen.

## § 20 Bundesjugendvertreterin / Bundesjugendvertreter und vbob jugend

---

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit wird vom Bundesvertretertag eine Bundesjugendvertreterin / ein Bundesjugendvertreter gewählt. Er / Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesleitung für Maßnahmen, die die vbob jugend betreffen.
- (2) Alle Mitglieder bis zum vollendeten 31. Lebensjahr sind in der vbob jugend zusammengefasst. Die Mitgliedschaft in der vbob jugend endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 31. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Für die Arbeit und Organisation gilt die Geschäftsordnung der vbob jugend, die mit Genehmigung des Bundeshauptvorstandes in Kraft tritt.
- (4) Änderungen an der Geschäftsordnung der vbob jugend treten mit der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes in Kraft.

## § 21 Bundesfrauenvertreterin

---

- (1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder wird vom Bundesvertretertag eine Bundesfrauenvertreterin gewählt. Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesleitung für Maßnahmen, die weibliche Mitglieder besonders betreffen.
- (2) Die Bundesfrauenvertreterin wirkt (gemäß § 2 der Satzung der Bundesfrauenvertretung des dbb beamtenbund und tarifunion) in der dbb Bundesfrauenvertretung mit.

## § 22 Vertreterin / Vertreter der Mitglieder im Ruhestand

---

- (1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der Mitglieder im Ruhestand wird vom Bundesvertretertag eine Vertreterin / ein Vertreter der Mitglieder im Ruhestand gewählt. Sie/Er hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesleitung für Maßnahmen, die Mitglieder im Ruhestand besonders betreffen.
- (2) Der/die Ruhestandsvertreter/in wirkt (gemäß § 2 der Satzung für die Bundessenorenvertretung des dbb beamtenbund und tarifunion) in der Bundessenorenvertretung des dbb mit.

## § 23 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

---

- (1) Der Bundesvertretertag wählt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Diese dürfen nicht dem Bundeshauptvorstand, dem Bundesvorstand oder der Bundesleitung angehören.
- (3) Sie prüfen die Tätigkeit des Bundesvorstandes in finanzieller Hinsicht mindestens einmal im Jahr. Die Bundesleitung unterstützt sie. Sie haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Sie berichten dem Bundesvertretertag. In Jahren, in denen kein Bundesvertretertag stattfindet, berichten sie dem Bundeshauptvorstand.
- (5) Sie nehmen an den Sitzungen der Finanzkommission beratend teil.

## § 24 Amtszeit, Wahlen, Stimmenthaltungen

---

- (1) Die Amtszeit für Funktionen im VBOB beträgt fünf Jahre. Amtsinhaber bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.
- (2) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt. Wahlergebnisse in den Fachgruppen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der

Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

- (3) Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

---

## § 25 Satzungsänderungen

---

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen des Bundesvertretertages.
- (2) Der Bundeshauptvorstand ist berechtigt, redaktionelle Korrekturen an dieser Satzung zu beschließen. Die Organe sind berechtigt, nach Beschlussfassung durch den Bundeshauptvorstand, gemäß der redaktionell geänderten Satzung zu verfahren. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.
- (3) Der Austritt aus dem dbb beamtenbund und tarifunion bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen des Bundesvertretertages.

---

## § 26 Auflösung des VBOB

---

- (1) Die Auflösung des VBOB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesvertretertag mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen des Bundesvertretertages beschlossen werden.
- (2) Der die Auflösung beschließende Bundesvertretertag hat auch die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu regeln.
- (3) § 12 Abs. 4 Satz 1 findet Anwendung.

---

## § 27 Schiedsgericht

---

- (1) Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen untereinander und im Verhältnis zu Organen des VBOB (§ 11) werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Bundesvertretertag beschlossenen Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus der oder dem Vorsitzenden. Zusätzlich gibt es eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie zwei weitere Personen, die nach Maßgabe der Schiedsordnung bestimmt werden.  
Über Änderungen der Schiedsordnung beschließt der Bundesvertretertag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

## § 28 Finanzkommission

---

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Beschlussorgane und zur Beratung des Bundesvorstandes wird eine Finanzkommission gebildet.  
Sie befasst sich mit finanziellen Angelegenheiten für die ihr von einem Beschlussorgan des VBOB ein Auftrag erteilt wurde.

- (2) Die Finanzkommission besteht aus
  - a) drei Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen,
  - b) der oder dem Bundesvorsitzenden,
  - c) der Bundesschatzmeisterin oder dem Bundesschatzmeister,
- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission gemäß Abs. 2 Buchstabe a) werden vom Bundesvertretertag gewählt.
- (4) Für die Arbeit und Organisation gilt die Geschäftsordnung der Finanzkommission, die mit Zustimmung des Bundeshauptvorstandes in Kraft tritt.

---

### **§ 29 Übergangsregelungen**

---

- (1) Abweichend von § 12 Abs. 1 tritt der Bundesvertretertag im Jahr 2018 und im Jahr 2022 zusammen. Anschließend tritt er alle fünf Jahre zusammen.
- (2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Amtszeit für die vom Bundesvertretertag 2018 gewählten Funktionsträger vier Jahre.

---

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

---

Die Satzung wurde durch den Bundesvertretertag am 11. Juni 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

